

# **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

## **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

**TOP 1:                    Maßnahmen in der Covid-19-Krisensituation (hier Positionierung der Länder zu zeitkritischen energiepolitischen Themen)**

### **Beschlussvorschlag NRW:**

Das Amtscheftreffen empfiehlt den Energieministerinnen, -ministern, -senatorinnen und -senatoren der Länder folgenden Beschluss:

1. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder analysieren laufend die aktuellen Entwicklungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 (im folgenden Corona-Virus) in Deutschland, Europa und weltweit. Die zuständigen Ministerien und Behörden der Länder und des Bundes stehen im engen Austausch mit den entsprechenden Verbänden sowie Einzelunternehmen der Energiewirtschaft und stellen fest, dass die bewährten und erprobten Prozesse des Krisen- und Notfallmanagements auch im aktuellen Pandemie-Fall greifen und gemäß den Lagerrückmeldungen derzeit bei der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung kein Risiko für die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität in Deutschland besteht. Auch bei der Versorgungslage mit Mineralöl sind derzeit keine Beeinträchtigungen erkennbar. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder erkennen dankend an, dass die Beschäftigten der vielen Unternehmen im Energiesektor einen maßgeblichen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Krise leisten.
2. Gleichwohl haben die aufgrund des Infektionsschutzes notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens tiefgreifende Auswirkungen auf grundlegende energiewirtschaftliche und –politische Prozesse sowie Verfahren. So verzögern sich wichtige Gesetzgebungsverfahren, Fristen können nicht eingehalten und notwendige Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt werden. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen daher auf die folgenden eilbedürftigen Anpassungen des bundesdeutschen Rechtsrahmens hin, die notwendig sind, um negative Auswirkungen der Corona-Krise auf die Energiewende und die Energiepolitik allgemein zu vermeiden.

### **Kohleausstiegsgesetz**

3. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder beobachten mit Sorge, dass sich das laufende Gesetzgebungsverfahren

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

zum Kohleausstiegsgesetz aus nachvollziehbaren Gründen verzögert und damit eine Verabschiedung dieses zentralen Gesetzesvorhabens in der ersten Jahreshälfte [vor der Sommerpause] gefährdet ist. Um Planungssicherheit für die betroffenen Länder, Regionen, Unternehmen und Beschäftigten zu gewährleisten, erachten es die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für äußerst wichtig, weitere, über das situativ notwendige Maß hinausgehende Verzögerungen zu vermeiden. Ein Inkrafttreten des Gesetzes in der zweiten Jahreshälfte würde umfassende Anpassungen von im Gesetzentwurf vorgesehenen Fristen und Terminen notwendig machen und damit einem baldigen rechtssicheren Einstieg in die Reduzierung der Kohleverstromung entgegenstehen.

4. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder stellen fest, dass der im Rahmen der Bundesratsbefassung kenntlich gemachte Änderungsbedarf am derzeitigen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes nach wie vor besteht und einer Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens nicht zum Opfer fallen darf. Deshalb fordern die Bundesländer die Bundesregierung nach wie vor dazu auf, auf entsprechende Anpassungen hinzuwirken, z.B. bei den Regelungen für die Stilllegung von Steinkohlekraftwerken, die in wesentlichen Teilen nicht den Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Beschäftigung und Strukturwandel entsprechen, und bei den unzureichenden Anreizen für den Umstieg auf eine Wärmeversorgung wie insbesondere durch GuD-Anlagen in Kraft-Wärme-Kopplung.

#### **Marktraumumstellung Gas**

5. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder nehmen zur Kenntnis, dass einzelne Gasnetzbetreiber aufgrund von pandemiebedingten Personalengpässen und zunehmenden Zutrittsproblemen zu gastechischen Endverbrauchergeräten die geplanten Termine zur Umstellung von privaten und industriellen Verbrauchern von niederkalorischem Gas auf hochkalorisches Gas (Marktraumumstellung) verschieben müssen. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur frühzeitig Verständnis für eine Ausweitung des Zeitraums für die Finalisierung der Marktraumumstellung signalisiert haben. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder betonen, dass die Versorgung der Endkunden mit Gas zu jeder Zeit gewährleistet sein muss.

**Amtscheftreffen am 21. April 2020**  
**Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

### **Erneuerbare Energien**

6. Mit großer Sorge stellen die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fest, dass sich aufgrund der aktuellen Corona-Situation durch u.a. verzögerte Inbetriebnahme von Baustellen zur Errichtung erneuerbarer Energien und nicht fristgerecht in Betrieb genommene Anlagen der dringend notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ohne notwendige Gegenmaßnahmen weiter verlangsamen wird. Laut Fachagentur Windenergie an Land könnten bspw. in der zweiten Jahreshälfte 2020 deutschlandweit Zuschläge für Windenergie-Projekte im Umfang von rund 550 MW verfallen, weil die Realisierungsfrist gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz abläuft und in dessen Folge empfindliche Pönalen fällig werden.
7. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Ankündigung der Bundesnetzagentur, wegen der Corona-Krise u.a. die Verlängerung der Realisierungsfrist bei Zuschlägen für Wind an Land auf formlosen Antrag unbürokratisch zu gewähren und weitere Maßnahmen zu treffen, so dass hierbei keine Pönalen erhoben werden können. Sie halten jedoch zur Gewährleistung einer rechtssicheren Verfahrenspraxis eine zeitnahe entsprechende gesetzliche Änderung bzw. Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EEG für unabdingbar.
8. Die nach Erreichen des Flexdeckels im Juli 2019 bei der Förderung von Biogasanlagen nach dem EEG eingetretene Übergangszeit endet zum 30. November 2020. Diese Frist ist für viele Betreiber, die noch fristgerecht innerhalb dieser Zeit flexibilisieren wollten, angesichts diverser Corona-bedingten Verzögerungen nun kaum mehr haltbar. Es ist daher eine rechtssichere Verfahrenspraxis notwendig, die eine großzügige Verlängerung der Übergangsfrist ermöglicht. Angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg sowie den ambitionierten Zielsetzungen beim Klimaschutz und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Flexibilität des Energiesystems mit entsprechenden Anreizen in Form der Flexibilitätsprämie bei Biogasanlagen auch weiterhin notwendig. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EEG ist daher unabdingbar.
9. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind sich darüber einig, dass Bürgerenergiegesellschaften auch über den 1. Juni 2020 hinaus verpflichtet werden müssen, bereits bei Gebotsabgabe in den Ausschreibungsrunden für Windenergie an Land eine immissions-

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

schutzrechtliche Genehmigung für die von ihnen geplanten Windenergieanlagen vorzulegen. In Anbetracht der weiteren Verzögerungen des Kohleausstiegsgesetzes, erachten es die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für umso dringlicher, die durch den Bundesrat geforderten Anpassungen am Ausschreibungsverfahren für Bürgerenergie schnellstmöglich gesetzlich festzulegen, die bisherigen Regelungen zu verlängern und damit einer drohenden Fehlentwicklung durch Verdrängung von nichtprivilegierten Bietern und einer daraus resultierenden Ausbaulücke vorzubeugen.

10. Auch fordern die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder die Bundesregierung dazu auf, Bürgerenergieprojekte weiterhin mit geeigneten Maßnahmen zu unterstützen und die sich aus dem sog. Winterpaket ergebenden Vorgaben zur Unterstützung von Energieerzeugungsgemeinschaften umzusetzen.
11. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder verweisen auf den Beschluss des Bundesrates vom 11. Oktober 2019 (BR-Drucksache 426/19 Beschluss) zur Streichung des 52 GW Förderdeckels für Photovoltaik aus dem EEG und sprechen sich eindringlich für eine schnellstmögliche Umsetzung aus. Mit Erreichen des Deckels, das bereits in diesem Halbjahr zu erwarten ist, würde nach geltendem Recht die Förderung von Photovoltaikanlagen in der Größenklasse bis 750 kW eingestellt. Dies hätte einen Einbruch des weiteren Ausbaus von Photovoltaikanlagen zur Folge.

#### **Netzausbau und weitere energiewirtschaftliche Genehmigungsverfahren**

12. Es steht zu befürchten, dass sich die laufenden energiewirtschaftlichen Genehmigungsverfahren insbesondere zum Netzausbau sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Einschränkungen zur Bekämpfung des Corona-Virus – wie das Verbot von (öffentlichen) Veranstaltungen und Versammlungen sowie die Schließung von Verwaltungsgebäuden für den Publikumsverkehr – bei unveränderten Rahmenbedingungen signifikant verzögern. Diese Verzögerungen, insbesondere des Netzausbaus bewirken zahlreiche Folgewirkungen. Mit der Verzögerung beim Netzausbau droht insbesondere das Scheitern des auf dem Netzausbau-Controlling aufbauenden und an die EU-Kommission gemeldeten Aktionsplans Gebotszone. Mit dem Scheitern des Aktionsplanes droht die Gebotszonenaufteilung wieder in den Fokus der Debatte zu rücken.

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

13. Durch das KVBG sollen verschiedene Prüfformate eingeführt werden, wie z.B. die begleitende Netzanalyse, die entsprechende Auswirkungen der Reduzierung der Kohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus darlegen soll. Falls die Analysen dies anzeigen, kann die Reduzierung der Kohleverstromung verlangsamt bzw. ausgesetzt werden. Insoweit wirken sich weitere Verzögerungen des Netzausbaus auch unmittelbar auf die Zielsetzung des KVBG aus.
14. Zur Sicherstellung des weiteren Fortschrittes beim Netzausbau halten die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder Anpassungen der Rahmenbedingungen – gerade für laufende Genehmigungsverfahren – für erforderlich. Hierbei verstehen sie die Möglichkeiten der Digitalisierung als Chance zur Modernisierung und weiteren Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Eine weitergehende Digitalisierung der einzelnen Verfahrensschritte kann gleichermaßen sicherstellen, dass die bewährten Beteiligungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger auch im Krisenfall aufrechterhalten werden. Die Möglichkeiten der Digitalisierung der einzelnen Verfahrensschritte in Genehmigungsverfahren sollen daher umfassend ausgeschöpft und zugleich für die Diskriminierungsfreiheit Ausnahmeregelungen für die Minderheit der Bürgerinnen und Bürger ohne Zugang zu digitalen Medien vorgesehen werden. Entsprechendes gilt auch für Genehmigungsverfahren für Vorhaben zur vereinbarten Beendigung der Kohleverstromung einschließlich der dazu vorzunehmenden Umplanungen von Braunkohlentagebauen.
15. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten die Bundesregierung daher um eine kurzfristige zeitkritische Anpassung der Rahmenbedingungen im Genehmigungsregime für den Ausbau der Strom- und Gasnetze und für Vorhaben zur vereinbarten Beendigung der Kohleverstromung einschließlich der Umplanung von Braunkohlentagebauen. Dabei sollten – zumindest aus Gründen des Infektionsschutzes und der Krisenvorsorge – folgende Punkte berücksichtigt werden:
  - a) Für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Klarstellung zielführend, dass die Vorgabe, die Öffentlichkeit zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben, digital erfolgen kann. Auch die Mitteilung über das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der Behörde und Öffentlichkeit sollte ebenfalls digital genügen.

## **Amtscheftreffen am 21. April 2020**

### **Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

- b) Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen und des Planfeststellungsbeschlusses fehlt es an Vorschriften, die eine digitalisierte Offenlage einschließlich der Bekanntmachung, Auslegung und Möglichkeit zur Einsichtnahme genügen lassen. Dabei sollte es nicht auf die Zugänglichkeit der Gebäude der Verwaltung ankommen.
- c) Die Möglichkeit der Einwendungen zur Niederschrift ist dahingehend zu erweitern, dass eine telefonische Durchgabe und Niederschrift bei hinreichender Identifizierung genügt. Für eine fristgerechte Einwendung sollte es nicht darauf ankommen, inwieweit die Einwendenden Zugang zu den Gebäuden der Verwaltung haben.
- d) Die Vorschriften zum Verzicht auf einen Erörterungstermin sind für den Krisenfall zu ergänzen. Es sollte ein zusätzlicher Fall normiert werden, der den angeordneten Verzicht insbesondere aus Infektionsschutzgründen ermöglicht. Die Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger bleiben durch die Möglichkeit schriftlicher Einwendungen im Kern gewahrt.
- e) Die Vorschriften über die mündliche Verhandlung aus Anlass einer vorzeitigen Besitzeinweisung sollten um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die mündliche Verhandlung auch im Rahmen einer Video-, Web- oder Telefonkonferenz erfolgen kann und eine Nichtteilnahme an den digitalisierten Formaten dem Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung entspricht. Dem Sinn und Zweck des Verfahrens, das Hinwirken auf eine gütliche Einigung, wird auch durch digitalisierte Formate entsprochen.

#### **Stromintensive Industrien**

16. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass stromintensive Unternehmen durch Produktionsrückgänge oder auch Produktionssteigerungen während der sog. Corona-Krise und damit verbundene Lastdellen oder Lastspitzen die relevanten Schwellenwerte für Entlastungen bei ihren Stromkosten (Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG, individuelle Netzentgelte nach der StromNEV) in diesem Jahr nicht erreichen könnten. Es wird sich jedoch erst am Jahresende feststellen lassen, ob diese Gefahr tatsächlich real ist. Die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bitten daher die Bundesregierung, diese Problematik im Blick zu behalten und erforderlichenfalls rechtzeitig geeignete Regelungen zu ermöglichen, die einerseits Härtefälle vermeiden, andererseits aber Mitnahmeeffekte verhindern. Dabei muss außerdem in Rechnung gestellt werden,

**Amtscheftreffen am 21. April 2020**  
**Energieministertreffen am 4. Mai 2020**

---

dass diese Entlastungen von den übrigen Letztverbrauchern getragen werden müssen, also von denjenigen, die durch die Corona-Krise ohnehin – in individuell unterschiedlichem Maße – besonderen Belastungen ausgesetzt sein können.